

27.08.24

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG)

Bundesministerium
fr Bildung
und Forschung
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 22. August 2024

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Bundesratsprsidentin,

der Bundesrat hat am 5. Juli 2024 anlsslich seiner Zustimmung zum Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) eine Entschlieung gefasst (BR-Drucksache 292/24 (Beschluss)), in der er die Bundesregierung auffordert,

1. in Bezug auf das neue Feststellungsverfahren

- die Rechtsverordnung nach § 50e als Grundlage fr ein geordnetes und einheitliches Verfahren nach einer Anhrung des BIBB-Hauptausschusses gem § 92 Absatz 1 Nummer 2 BBiG schnellstmglich zu erlassen, um die Details der Feststellungsverfahren bekannt zu machen; vor allem die zustndigen Stellen und Zustndigkeitsbereiche, die bisher im Rahmen der ValiKom-Projekte keine Erfahrungen mit Validierungsverfahren aufbauen

konnten, gezielt, bereichsübergreifend und schnell beim Kompetenzaufbau zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Durchführung von Feststellungsverfahren zu unterstützen; dem Bundesrat zeitgleich mit dem Bundestagsausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zum Sommer 2028 durch das BMBF einen Bericht zu den ersten Erfahrungen nach dem Start des neuen Feststellungsverfahrens vorzulegen (siehe Entschließung unter Buchstabe b der BT-Drucksache 20/11802).

2. Darüber hinaus fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf,

- a) der über Jahrzehnte von Bund und Ländern aufgebauten und bewährten Struktur der Personalgewinnung im Bereich des öffentlichen Dienstes, insbesondere angesichts des Fachkräftemangels, nicht die Grundlage zu entziehen.
- b) in § 54 BBiG für die Länder und die von ihnen bestimmten zuständigen Stellen nach § 73 Absatz 2 BBiG eine Ermächtigung für den Erlass von Fortbildungsprüfungsregelungen durch Rechtsverordnung zu schaffen, solange der Bund von seiner Regelungskompetenz nach § 53 BBiG keinen Gebrauch macht.
- c) in § 59 BBiG für die Länder und die von ihnen bestimmten zuständigen Stellen nach § 73 Absatz 2 BBiG eine Ermächtigung für den Erlass von Umschulungsprüfungsregelungen durch Rechtsverordnung zu schaffen, solange der Bund von seiner Regelungskompetenz nach § 58 BBiG keinen Gebrauch macht.

Gerne gehe ich wie folgt auf die einzelnen Punkte ein:

Zu Ziffer 1:

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) setzt alles daran, die zur Umsetzung der neuen Regelungen zum Feststellungsverfahren erforderliche Verordnung schnellstmöglich zu erlassen.

Um die Umsetzung des mit dem BVaDiG ab 1. Januar 2025 einzuführenden Feststellungsverfahrens zu unterstützen, wird derzeit aufbauend auf die in ValiKom / ValiKom-Transfer geschaffene Expertise die Einrichtung einer Service-stelle Validierung für zwei Jahre vorbereitet.

Zu den Kernaufgaben der Servicestelle Validierung sollen die

- Bekanntmachung des Validierungsangebotes bei Betrieben, Multiplikatoren, externen Beratungsstellen und Bildungsdienstleistern;
- der Know-How-Aufbau bei den durchführenden Stellen (Kammern, Feststeller/innen)
- sowie der Strukturaufbau, um in Abstimmung auch mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft eine einheitliche Verfahrensumsetzung zu gewährleisten (z.B. Bestimmung von Feststellungsinstrumenten, Unterstützung beim Aufbau der Validierungsstrukturen in bisher von ValiKom nicht abgedeckten Berufen; Qualitätssicherung; Netzwerkaufbau)

zählen.

Den vom Deutschen Bundestag zum Sommer 2028 erbetenen Bericht zu den ersten Erfahrungen nach dem Start des neuen Feststellungsverfahrens wird das BMBF auch dem Bundesrat zuleiten.

Zu Ziffer 2:

Der Erlass von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG bzw. von Umschulungsprüfungsregelungen nach § 59 BBiG scheidet für nach § 73 BBiG im Bereich des öffentlichen Dienstes bestimmte zuständige Stellen aus.

Diese Rechtslage ist seit jeher unverändert. Sie wurde weder durch die BBiG-Novelle 2020 noch durch das BVaDiG mit Wirkung vom 1. August 2024 neu geschaffen. Lediglich ist auf einen Impuls des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) hin bei Gelegenheit des BVaDiG-Verfahrens für die Praxis im öffentlichen Dienst eine gesetzliche Klarstellung erfolgt. Dabei war auch schon über das BMI an die zuständigen Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes auf eine entsprechende Stellungnahme des BMBF zur Rechtslage hingewiesen worden.

Im Zuge der BBiG-Novelle 2020 wurde in den §§ 54, 59 BBiG für den Fall des § 71 Absatz 8 BBiG jeweils eine Verordnungsermächtigung (samt Subdelegationsmöglichkeit) geschaffen. Bewusst ist dies nicht auch in den Fällen des § 73 BBiG erfolgt. Grund hierfür ist die mit den Fällen des Berufsprinzips nach § 71 BBiG nicht vergleichbare Konturierung des öffentlichen Dienstes nach § 73 BBiG, die

keine eindeutige Zuweisung von Berufen enthält. Hier ging es also darum, einheitliche Standards zu sichern und einer Zersplitterung im Bereich des öffentlichen Dienstes vorzubeugen.

Daher bleibt es im Bereich des § 73 BBiG bei der Ermächtigung an den Verordnungsgeber zum Erlass bundeseinheitlicher Fortbildungsordnungen nach § 53 BBiG, Anpassungsfortbildungsordnungen nach § 53e BBiG und Umschulungsordnungen nach § 58 BBiG.

Der Bund ist bei einem gemeinsamen Antrag der Sozialpartner bereit, Ordnungsverfahren zur Schaffung bundeseinheitlicher Umschulungsordnungen nach § 58 BBiG zu beginnen. Zur Schaffung einer bundeseinheitlichen Fortbildungsordnung im Bereich des öffentlichen Dienstes nach § 53c BBiG zum Verwaltungsfachwirt und zur Verwaltungsfachwirtin wurde bereits ein Prozess unter Federführung des BMI gestartet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jens Brandenburg